

# Verhaltenskodex für Lieferanten

Speira hat sich zum Ziel gesetzt, ein zuverlässiger und gewinnbringender Branchenführer zu sein, der auf Innovation und Nachhaltigkeit setzt. Unsere Produkte, unsere Geschäftstätigkeit und unsere Lieferkette beeinflussen Menschen und den Planeten. Speira erwartet, dass seine Lieferanten die in diesem Dokument dargelegten Prinzipien einhalten und sie in ihrer eigenen Lieferkette aktiv fördern.

Die Anforderungen in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten basieren auf international anerkannten Grundsätzen (siehe Referenzen am Ende) und spiegeln auch die Kernwerte von Speira – Trust, Drive, Share – und den Verhaltenskodex für unsere eigenen Aktivitäten.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für die gesamte Lieferkette von Speira, einschließlich Lieferanten, Verkäufer, Auftragnehmer, Händler, Berater und Vertreter (im Folgenden Lieferant).

Der Lieferant muss immer mindestens alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

## 1. GESCHÄFTSPRAKTIKEN

### **Korruption, Bestechung und unsachgemäßes Geschäftsverhalten**

Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen oder diese fördern, die eine Straftat im Rahmen geltender Gesetze in Bezug auf Korruption und Bestechung oder einen Verstoß gegen diese darstellen würden.

Der Lieferant darf zur Erlangung oder Beibehaltung eines geschäftlichen oder sonstigen Vorteils bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit einem Amtsträger oder einem Dritten nichts von Wert oder einen ungebührlichen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren, um diese Person zu beeinflussen, damit sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten handelt oder etwas unterlässt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorteil direkt oder indirekt angeboten wird.

Der Lieferant darf keine Vermittlungszahlungen im Namen von Speira veranlassen oder fördern, unabhängig davon, ob die Zahlung direkt oder indirekt erfolgt.

Der Lieferant darf keine Wertgegenstände oder einen ungerechtfertigten Vorteil, die seine Entscheidungen beeinflussen könnten, verlangen, akzeptieren oder erhalten oder an einer Entscheidung teilnehmen oder versuchen, diese zu beeinflussen, wenn damit zusammenhängende Umstände, Faktoren oder Beziehungen (geschäftlich, persönlich, wirtschaftlich oder anderweitig) vorliegen, die zu einem tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt führen könnten.

Der Lieferant darf keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtungen anbieten, versprechen, geben, anfordern oder annehmen, die mehr als bescheiden sind, sowohl hinsichtlich des Wertes als auch der Häufigkeit, oder die zeitlich und örtlich unangemessen sind. Der Lieferant darf keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Verhandlungs-/Vergabeverfahren anbieten, geben, anfordern oder annehmen.

### **Wettbewerb**

Der Lieferant darf keine Vereinbarungen, Absprachen oder Aktivitäten eingehen oder beabsichtigen einzugehen, die einen Verstoß gegen geltende Wettbewerbsgesetze und -vorschriften darstellen.

### **Geldwäsche**

Der Lieferant lehnt jede Form der Geldwäsche entschieden ab und ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Finanztransaktionen von Anderen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

### **Handelssanktionen**

Der Lieferant muss die für das Engagement mit Speira relevanten Handelssanktionen einhalten.

### **Datenschutz**

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutzgesetze ein.

## **2. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

### **Menschenrechte**

Der Lieferant respektiert und unterstützt individuelle und kollektive Menschenrechte, die von seinen Tätigkeiten betroffen sind. Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu bewerten, zu verhindern und zu beheben.

### **Arbeitszeit**

Die Lieferanten halten sich an geltende Gesetze, Vorschriften und nationale Branchenstandards zu Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, Feiertagen und bezahltem Urlaub.

### **Kinderarbeit**

Der Lieferant darf keine Kinder unter 15 Jahren oder einem höheren Mindestalter für die Beschäftigung gemäß den geltenden Gesetzen einstellen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

Wird festgestellt, dass ein Kind in den Räumlichkeiten des Lieferanten arbeitet und dies nicht den Ausnahmen des ILO-Übereinkommens über Kinderarbeit (Nr. 138) entspricht, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im besten Interesse des Kindes zu beheben.

### **Zwangsarbeit**

Der Lieferant stellt niemanden gegen dessen Willen ein oder verlangt von Mitarbeitern die Hinterlegung von Ausweispapieren oder Einlagen (finanziell inkl. Rekrutierungsgebühr oder anderweitig) als Voraussetzung für ihre Beschäftigung. Allen Mitarbeitern steht es frei, ihr Arbeitsverhältnis nach angemessener Kündigungsfrist zu verlassen.

### **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen**

Das Personal des Lieferanten hat das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und niemand darf gezwungen sein, einem Verband beizutreten. Der Lieferant respektiert das Recht des Personals, in Gewerkschaften mitzuwirken und gemäß geltendem Recht und ILO-Übereinkommen in Tarifverhandlungen vertreten zu sein. In Ländern, in denen geltendes Recht diese Rechte einschränkt, sollen alternative Möglichkeiten der Vereinigung des Personals unterstützt werden.

### **Beschäftigungsbedingungen**

Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal eine schriftliche Beschreibung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in einer Sprache erhält, die es versteht. Löhne und Leistungen, die für eine

Standardarbeitswoche gezahlt werden, müssen mindestens den nationalen gesetzlichen oder branchenspezifischen Standards entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Löhne sollten ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses verfügbares Einkommen zu erzielen.

Die Zahlungen sind rechtzeitig, in gesetzlichen Zahlungsmitteln und vollständig dokumentiert zu leisten.

### **Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit**

Der Lieferant unterstützt keine Form von Diskriminierung oder Belästigung, einschließlich aber nicht abschließend bzgl. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Alle Mitarbeiter sind mit Respekt und Würde zu behandeln, und der Lieferant verweigert jede inakzeptable oder erniedrigende Behandlung, einschließlich psychischer Grausamkeit, sexueller Belästigung oder diskriminierender Gesten, Sprache oder physischem Kontakt, der sexuell, gewaltsam, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeutend ist.

### **Lokale Gemeinschaften**

Soweit dies für den Betrieb des Lieferanten relevant ist, müssen die Rechte und die Integrität der lokalen Gemeinschaften, indigenen Bevölkerungsgruppen oder anderer traditioneller Gruppen stets geachtet werden. Der Lieferant respektiert die Rechte wie Kultur, Gebräuche und Kulturerbe der lokalen Gemeinschaften.

Der Lieferant soll die Umsiedlung von Menschen minimieren, indem er durchführbare Projekialternativen in Betracht zieht.

Bei Arbeiten, die erhebliche Auswirkungen auf Flächen haben können, die von indigenen Menschen oder anderen traditionellen Gruppen bewohnt oder genutzt werden, konsultiert und kooperiert der Lieferant mit den betroffenen Personen gemäß ILO-Übereinkommen 169.

### **Sicherheitskräfte**

Der Lieferant arbeitet im Einklang mit den Freiwilligen Grundsätzen zu Sicherheit und Menschenrechten, wenn er mit öffentlichen oder privaten Sicherheitsanbietern zusammenarbeitet.

### **Konfliktminerale**

Soweit für den Betrieb des Lieferanten anwendbar, müssen eine schriftliche Richtlinie und ein schriftliches Verfahren vorhanden sein, um zu vermeiden, dass wissentlich Konfliktminerale oder nicht nachhaltige Bergbaumineralien erworben werden, die zu hohen ökologischen und sozialen Kosten gewonnen wurden.

### **Whistleblowing-Routine**

Der Lieferant muss Routinen sicherstellen, die es dem Personal ermöglicht, zum Geschäftsbetrieb Bedenken zu äußern oder Informationen anzufordern.

### **3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Der Lieferant muss ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für sein gesamtes Personal gewährleisten und die geltenden regulatorischen Vorschriften und Branchenstandards befolgen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dies schließt die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, internationaler Normen und der ILO-Übereinkommen zu Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement ein.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter die Gefahren und sicheren Praktiken für ihre Arbeit verstehen und befugt sind, unsichere Arbeiten abzulehnen oder zu stoppen. Wann immer es erforderlich ist, ist dem Personal geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und anzuweisen, diese zu benutzen.

Der Lieferant muss adäquate und regelmäßige Schulungen durchführen, um sicherzustellen, dass das Personal in Gesundheits- und Sicherheitsfragen angemessen geschult wird.

Bietet der Lieferant Unterkünfte für sein Personal oder das Personal seiner Unterpelieferanten an, müssen diese sauber und sicher sein und den grundlegenden Bedürfnissen des Personals und gegebenenfalls seiner Familien entsprechen.

### **REFRENCEN**

- o [Leistungsstandard der Aluminium Stewardship Initiative \(ASI\)](#)
- o [Kinderrechtskonvention](#)
- o [Internationaler Rat für Bergbau und Metall \(ICMM\) 10 Grundsätze](#)
- o [ILO-Kernarbeitsnormen](#)
- o [Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern Nr. 169](#)
- o [OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen](#)
- o [UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker](#)
- o [Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen](#)
- o [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- o [Freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte](#)
- o [Whistleblowing-System Speira SpeakUp](#)

### **4. UMWELT UND KLIMA**

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Betriebsabläufe den Umweltgesetzen, -vorschriften, gesetzlichen Vereinbarungen und Genehmigungen entsprechen, die für die geografischen Standorte seiner Anlagen relevant sind.

Der Lieferant ist bestrebt, die nachteiligen Umwelt- und Klimaauswirkungen seiner Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu minimieren. Soweit auf den Betrieb des Lieferanten anwendbar, muss der Lieferant eine etablierte Methodik zur Identifizierung und Minderung seiner wesentlichen Umweltrisiken nachweisen.

Der Lieferant bemüht sich darum, umweltfreundliche Technologien und Prozesse in seine Aktivitäten zu integrieren, um einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, einen sicheren Umgang mit Abfällen und Chemikalien sowie geringere Emissionen in Luft und Wasser zu gewährleisten.

### **5. INFORMATION ÜBER FEHLVERHALTEN**

Der Lieferant hat sich an das Whistleblowing-System Speira SpeakUp zu wenden, wenn er Bedenken über illegales oder unangemessenes Verhalten in Bezug auf die im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Themen hat.